

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Dörmann, Gerold Reichenbach, Doris Barnett, Klaus Barthel, Garrelt Duin, Ingo Egloff, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Rolf Hempelmann, Ute Kumpf, Manfred Nink, Thomas Oppermann, Wolfgang Tiefensee, Andrea Wicklein, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)

A. Problem

Am 19. Dezember 2009 trat eine Änderung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201/37 vom 31.7.2002 – sogenannte E-Privacy-Richtlinie – in Kraft. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Regelungen zu erlassen, die Anbietern von Telemediendiensten das Speichern von Informationen auf Computern der Nutzer durch sogenannte Cookies in der Regel nur erlauben, wenn die Nutzer zuvor eingewilligt haben.

Die Vorschriften des Telemediengesetzes entsprechen dieser Vorgabe nicht. Die Richtlinie hätte bis zum 25. Mai 2011 umgesetzt werden müssen. Diese Umsetzung erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

B. Lösung

Das Setzen von sogenannten Cookies wird in der Regel unter Einwilligungsvorbehalt gestellt.

Die bis spätestens Mai 2011 unionsrechtlich gebotene Umsetzung des Einwilligungsvorbehalts beim Setzen von Cookies hat nunmehr unverzüglich zu erfolgen. Weitere Schritte hin zu einer umfassenden Überarbeitung des Telemediengesetzes müssen folgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung des Telemediengesetzes

In § 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Nutzer darüber entsprechend Absatz 1 unterrichtet worden ist und er hierin eingewilligt hat. Dies gilt nicht, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist, oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- oder Kommunikationsdienst zur Verfügung stellen zu können.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Am 12. Juli 2002 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201/37 vom 31.7.2002). Diese sogenannte E-Privacy-Richtlinie trat am 31. Juli 2002 in Kraft.

Im November 2009 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit der Richtlinie 2009/316/EG die Änderung der Richtlinie 2002/22/EG, der Richtlinie 2002/58/EG – sogenannte E-Privacy-Richtlinie – sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337/11 vom 18.12.2009). Die Novellierungsrichtlinie trat am 19. Dezember 2009 in Kraft und musste gemäß Art. 4 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Mai 2011 umgesetzt werden. Sie enthält unter anderem eine Neuregelung zum Umgang mit sogenannten Cookies. Das sind Informationen, die der Diensteanbieter auf dem Computer des Nutzers hinterlegt und die es dem Diensteanbieter unter anderem erlauben, den Computer des Nutzers bei einem späteren Besuch seiner Seite wiederzuerkennen.

Bislang muss der Diensteanbieter den Nutzer nach § 13 Absatz 1 S. 2 Telemediengesetz lediglich über das Setzen von Cookies unterrichten. Vor der durch das Setzen von Cookies ermöglichten Profilbildung schützt bislang Artikel 15 Absatz 3 Telemediengesetz durch die Widerspruchslösung (Opt-Out). Danach kann ein Diensteanbieter zu Zwecken der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, wenn der Nutzer nicht widerspricht.

Durch die eingangs erwähnte Richtlinie ist Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie nunmehr dahingehend geändert worden, dass Cookies nicht mehr ohne Einwilligung des Nutzers auf dessen Computer installiert werden dürfen. Eine Speicherung von Informationen auf dem Endgerät des Nutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, ist nur gestattet, wenn der Nutzer zuvor eingewilligt hat, und das auf Grundlage von klaren und umfassenden Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzrichtlinie (1995/46/EG). Eine Ausnahme liegt vor, wenn alleiniger Zweck die Durchführung der Übertragung über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist, oder wenn der Zugriff unbedingt erforderlich ist, um den Dienst erbringen zu können.

Die Einwilligung kann im Rahmen eines zusammenhängenden, abgegrenzten Datenverarbeitungsprozesses für mehrere Cookies eines Anbieters gemeinsam erteilt werden.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist im Mai 2011 abgelaufen. Die gegenwärtig im Telemediengesetz enthaltene, datenschutzrechtlich schwächere Kombination aus Unterrichtspflicht und Widerspruchslösung steht in Widerspruch zur europarechtlich gebotenen Einführung eines Einwilligungsvorbehalts. Der vorliegende Entwurf sieht daher – diesbezüglich in Übereinstimmung mit einer Initiative des Bundesrates (BR-Drs. 156/11) – eine Regelung vor, die weitgehend der technikneutralen Formulierung der Richtlinie entspricht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*